

Staatliche Unterstützung für Kinder mit Tourette-Syndrom

von Rechtsanwalt U. Herzog - Eschweiler

A. Einleitung

Neben den in der Regel als Sachleistungen gewährten Hilfen der gesetzlichen Krankenversicherung stellt sich für viele TS-Betroffene die Frage, welche weitergehenden staatlichen Hilfen ggf. in Anspruch genommen werden können, um eine soziale Integration in Familie, Schule und Gesellschaft positiver gestalten zu können, insbesondere die schulischen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und -chancen zu verbessern. Konkret geht es dabei um Hilfemöglichkeiten der Jugendämter, welche bereits seit dem 01.01.1991 mit dem SGB VIII (KJHG) ein umfassendes Instrumentarium an Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt bekommen haben.

Nur allzu häufig jedoch stellen TS-Betroffene bzw. deren Eltern, die sich Hilfe suchend an das Jugendamt wenden, fest, dass ihnen auch dort Unverständnis für ihre Probleme entgegengebracht wird bzw. sie dort auch mehr oder weniger deutlich „abgewimmelt“ werden.

Dies liegt z. T. daran, dass bei einigen Jugendämtern der Gesichtspunkt, dass das SGB VIII zu einem echten Anspruchsgesetz ausgestaltet worden ist, immer noch nicht vollständig nachvollzogen worden ist. Darüber hinaus zwingt auch die Finanznot vieler Kommunen die Jugendämter dazu, im Zweifel gegen die berechtigten Interessen der Hilfesuchenden zu entscheiden. Auf die z. T. haarsträubenden Begründungen, mit denen versucht wird, berechtigten Ansprüchen von Betroffenen entgegenzutreten, wird noch näher einzugehen sein.

Ich möchte mit dieser Darstellung einen Beitrag zu Ihrer sachlichen Information leisten und Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen und ggf. mit welchen Mitteln Leistungen nach dem SGB VIII von Betroffenen in Anspruch genommen werden

können. Dabei nimmt naturgemäß der Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII den breitesten Raum ein. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen Hilfestellungen an die Hand geben, in welcher Weise Sie den häufigsten Einwendungen, die seitens der Jugendämter geäußert werden, begegnen können.

Meine Darstellung erfolgt auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in absehbarer Zeit Änderungen ergeben, welche bereits durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum sog. Tagesbetreuungsausbaugesetz vorgesehen waren. Der Bundestag hat jedoch in seiner Beschlussfassung vom 28.10.2004 wesentliche Teile des Gesetzes, die für die hier dargestellten Leistungsansprüche relevant waren, abgekoppelt, da sie der Zustimmung des Bundesrates bedurften, und sie einer späteren Entscheidung vorbehalten.

Schließlich möchte ich vorab noch darauf hinweisen, dass die dargestellte Rechtslage regelmäßig Kinder und Jugendliche mit AD(H)S bzw. Teilleistungsstörungen wie Dyskalkulie oder Legasthenie betrifft. Im Falle von Betroffenen mit TS wird sich die Situation insgesamt jedoch nicht wesentlich anders darstellen, sodass die betreffenden Grundsätze auch in Ihrem Fall Anwendung finden dürften.

B. Anspruchsgrundlagen

Kindern und Jugendlichen können Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG) nach Maßgabe von zwei verschiedenen Anspruchsgrundlagen gewährt werden. Daneben gibt es noch die sog. Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), die ab Vollendung des 18. Lebensjahres (grundsätzlich bis zum 21. Lebensjahr) gewährt werden, die aber nicht das Thema der heutigen Darstellung sein sollen.

Die beiden Anspruchsgrundlagen für Hilfeleistungen sind im 4. Abschnitt des SGB VIII zusammengefasst, der mit „Hilfe zur Erziehung“ (H.z.E.) überschrieben ist. Sie unterscheiden sich wie folgt:

§ 27 SGB VIII HzE im engeren Sinne.

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe

1. § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung i. e. S.

Anspruchsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten (Eltern oder Elternteile).

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass

a) eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet

und

b) die Hilfe ist für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen geeignet und notwendig ist.

Dies bedeutet, dass als Ausdruck des Subsidiaritätsgedankens des Jugendhilferechts elterliche Erziehungsleistungen grundsätzlich den Vorrang genießen und die Hilfe nur zum Ausgleich elterliche Erziehungsdefizite in Form von helfenden und unterstützenden Maßnahmen erfolgen kann. Darüber hinaus wird durch die Formulierung der Vorschrift klargestellt, dass der Anspruch nur dann entsteht, wenn das festgestellte Defizit mit Mitteln des Jugendhilferechts auch tatsächlich günstig beeinflusst werden kann.

Sofern die Voraussetzungen des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII zu bejahen sind, ergeben sich die Leistungen, welche das Jugendamt gewährt, aus den §§ 28-35 SGB VIII, die hier allerdings nur in der gebotenen Kürze dargestellt werden können:

- Erziehungs- und Familienberatung, § 28 SGB VIII
- soziale Gruppenarbeit, § 29 SGB VIII
- Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe, § 30 SGB VIII
- sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), § 31 SGB VIII
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (INSPE), § 35 SGB VIII).

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Katalog dieser Leistungen nicht abschließend zu verstehen ist und es letztlich auf die Kreativität des Hilfesuchenden bzw. dessen Eltern einerseits sowie des Jugendamts andererseits ankommt herauszufinden, welche Leistungen im konkreten Einzelfall die Geeignete ist.

Der Nachteil der HzE i. e. S. ist, dass gegenüber der nachfolgend dargestellten Eingliederungshilfe

eine weitergehende Kostenbeteiligung bzw. Kostenheranziehung des Hilfesuchenden möglich ist. Hierauf wird später noch einzugehen sein.

Darüber hinaus gibt es für die Betroffenen psychologische Barrieren einer Inanspruchnahme. Die Anspruch stellenden Eltern stehen häufig unter dem Eindruck, subjektiv in ihrem Erziehungsauftrag gescheitert zu sein, und die geschilderten Anspruchsvoraussetzungen – die Anknüpfung an das Nichtgewährleistetsein einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung – unterstreichen diesen Gesichtspunkt noch in aller Deutlichkeit. Von daher ist der nachfolgend dargestellte Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII deutlich hilfreicher, wenngleich in den rechtlichen Voraussetzungen auch enger.

2. Eingliederungshilfe, § 35a SGB VIII

Anspruchsberechtigt ist (anders als bei der Hilfe zur Erziehung i.e.S.) das Kind/der Jugendliche.

Voraussetzung für den Anspruch ist eine manifestierte oder drohende seelische Behinderung.

Die Vorschrift des § 35a SGB VIII ist durch das am 19.06.2001 in Kraft getretene SGB IX begrifflich neu gefasst worden, ohne dass jedoch damit eine Änderung in sachlicher Hinsicht erfolgen sollte. Anknüpfungspunkt ist somit nach Inkrafttreten des Rehabilitationsrechts am 19.06.2001 der Begriff der (drohenden) seelischen Behinderung. Was ist hierunter zu verstehen? Bzw. konkreter gefasst: Ist das Tourette-Syndrom als (drohende) seelische Behinderung zu qualifizieren?

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt bei der Definition einer seelischen Behinderung grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Grunderkrankung bzw. –

störung ab, sondern trifft die Entscheidung am Einzelfall orientiert. Entscheidend sei das Ausmaß, der Grad der Störung und ob diese Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv sei, dass die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt ist. Neben einer seelischen Störung oder Erkrankung muss also das Merkmal hinzutreten, dass der Betroffene in der Fähigkeit beeinträchtigt

ist, sich in die Gesellschaft einzugliedern. Bezogen auf den für Kinder und Jugendliche relevanten Lebensraum Schule bedeutet dies: „normale“ Schulängste und Schulprobleme, unter denen jeder Schüler gelegentlich leidet, stellen keine seelische Behinderung dar. Führt die Grunderkrankung bzw. –störung jedoch zu tiefgreifenderen Beeinträchtigungen wie beispielsweise

- auf Versagensängsten beruhende Schulphobie
- totale Schul- und Leistungsverweigerung
- Rückzug aus jedem sozialen Kontakt
- Vereinzelung in der Schule

ist von einer seelischen Behinderung (im Rechtssinne) auszugehen.

Eine diesbezügliche Feststellung kann im Einzelfall in der Regel nur durch ein fachärztliches Gutachten erfolgen. Das Gleiche gilt für die Frage, ob und wann eine seelische Behinderung, die ja noch nicht eingetreten zu sein braucht, lediglich droht. Hier geht die Rechtsprechung von einem Prognosewert von wesentlich mehr als 50 % aus (BVerwGE FEVS 49,489).

Nicht wenige Sachbearbeiter in Jugendämtern entscheiden diese medizinischen Fragestellungen gerne selbst und ohne Inanspruchnahme eines (ggf. kostspieligen) Sachverständigen. Dies ist selbstverständlich rechtswidrig.

Ist nach den genannten Grundsätzen auszuschließen, dass eine seelische Behinderung vorliegt oder droht, kann selbstverständlich immer noch ein Anspruch auf HzE i. e. S. gemäß § 27 SGB VIII bestehen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

3. Eingliederungshilfeverordnung

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind in der zu § 47 BSHG erlassenen sog. Eingliederungshilfeverordnung geregelt. Sie betreffen z. T. auch Behinderungsformen, welche für Sie als Betroffene irrelevant sind. Für Sie von Bedeutung könnten folgende Leistungen sein:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Hilfen für eine angemessene Schulbildung (besonders bedeutsam!)
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten
- Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung
- heilpädagogische Leistungen

4. Art und Weise der Hilfe

Nach der Vorschrift des § 35a Abs. 2 SGB VIII wird die Hilfe nach dem Bedarf im Einzelfall

- in ambulanter Form,
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder anderen teilstationären Einrichtungen,
- durch geeignete Pflegepersonen und
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen

geleistet.

Dies bedeutet: Die Leistungen können ambulant, teilstationär oder auch vollstationär erbracht werden. Auch hier gilt, dass die Aufzählung in den §§ 28-35 SGB VIII lediglich beispielhaft zu verstehen ist und die in Betracht kommenden Möglichkeiten nahezu unbegrenzt sind. Denkbar ist beispielsweise auch die in der Praxis häufig relevante Beschulung in einer Privatschule in Form einer Ganztagschule oder aber auch einer

Internatsschule. Bevor derart kostspielige Maßnahmen jedoch beansprucht werden, ist zu beachten, dass der beabsichtigte Erfolg, der mit einer solchen Maßnahme bezweckt wird, mit den bisher eingeleiteten bzw. angebotenen schulischen und begleitenden therapeutischen Maßnahmen nicht zu erreichen ist (Hessischer VGH, Urteil vom

13.03.2001 – 1 TZ 2872/00). Hieraus wird von Jugendämtern bzw. Schulämtern gelegentlich die Forderung hergeleitet, im Falle eines Schulversagens müsse das Kind eine Sonderschule (regelmäßig eine Schule für Erziehungshilfe) besuchen bzw. sich zumindest einem Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (früher: Sonderschulaufnahmeverfahren) unterziehen.

Eine derartige Verpflichtung wird von der Rechtsprechung allerdings abgelehnt. Bezüglich der AD(H)S-Problematik hat das OVG Münster in einer Entscheidung vom 30.01.2004 (12 B 2392/03) festgestellt, dass es im Lande NRW eine institutionalisierte intensive Förderung von AD(H)S-Betroffenen im öffentlichen Schulwesen nicht gäbe, weswegen diese nicht allgemein auf die Inanspruchnahme einer öffentlichen Sonderschule verwiesen werden dürften. Gleiches wird man wohl für TS-Betroffene auch annehmen können.

Zu dieser Problematik liegen zudem mehrere einzelfallorientierte Entscheidungen vor. Auch ist die Rechtsprechung hierzu augenblicklich noch im Fluss, sodass allgemeine Bewertungskriterien kaum abgegeben werden können.

C. Verfahren

HZE bzw. Eingliederungshilfe wird nur auf Antrag gewährt. Es ist wichtig, dass Sie diesen Antrag stellen und auch das Antragsziel (beispielsweise Übernahme des Schulgeldes und der Fahrtkosten zum Besuch der X-Schule) exakt definieren. Sie haben bzgl. der Wahl der Hilfe grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht, wenngleich die Rechtsprechung stets betont hat, dass die Auswahl der geeigneten Hilfeform Ausdruck eines kooperativen Entscheidungsprozesses zwischen Jugendamt und Elternhaus zu sein hat.

Hieraus folgt grundsätzlich, dass die Eltern nicht ohne Mitwirkung des Jugendamts bestimmte Leistungen in Anspruch nehmen und den Jugendhilfeträger zur bloßen

Kostenerstattungsstelle degradieren dürfen. Da aber auch gilt: kein Grundsatz ohne Ausnahme, ist darauf hinzuweisen, dass die Eltern bzw. das Kind/der Jugendliche ein Selbstbeschaffungsrecht dann haben, wenn das

Jugendamt einen konkreten Antrag auf Eingliederungshilfe zu Unrecht ablehnt oder in zumutbarer Zeit nicht bescheidet. Die Eltern können sich dann auf Kosten des Jugendamts die Leistung selbst beschaffen. Es ist Ihnen aber in jedem Fall zu empfehlen, eine evtl. Verpflichtung zeitlich befristet bzw. mit einer Probezeit (z. B. bei einem Privatschulvertrag) abzuschließen bzw. eine Kündigungsmöglichkeit zu vereinbaren, sofern das Jugendamt die Übernahme der Leistungen ablehnt.

Nicht selten versuchen Jugendamtsmitarbeiter die Eltern abzuwimmeln und dazu zu bewegen, den Antrag auf Eingliederungshilfe nicht zu stellen. Lassen Sie sich hiervon nicht beeindrucken! Stellen Sie den Antrag trotzdem, was auch formlos geschehen kann, und lassen Sie sich den Eingang bestätigen.

Die Antragstellung allein führt dazu, dass das Jugendamt bestimmte rechtliche Voraussetzungen beachten muss, die nunmehr in dem seit dem 19.06.2001 in Kraft befindlichen SGB IX geregelt sind. § 14 SGB IX verpflichtet das Jugendamt, innerhalb von 2 Wochen seine Zuständigkeit zu klären. Nach Ablauf dieser Frist ist das Jugendamt automatisch zuständig und darf den Antrag nicht an eine andere Behörde (z. B. das Sozialamt) abgeben. Dies bedeutet freilich noch nicht, dass Sie die Leistungen auch in jedem Fall erhalten.

Das Jugendamt hat sodann unverzüglich den Rehabilitationsbedarf festzustellen, d. h. ohne schuldhaftes Zögern. Wenn kein medizinisches Gutachten erforderlich ist, hat eine Entscheidung innerhalb von 3 Wochen zu erfolgen. Anderenfalls hat das Jugendamt dem Leistungsberechtigten unverzüglich 3 möglichst wohnortnahe Sachverständige unter Berücksichtigung des medizinischen Dienstes der Krankenkasse zu benennen. Der Leistungsberechtigte darf sich den Sachverständigen aussuchen. Nach Vorlage des Sachverständigengutachtens (der Gesetzgeber spricht hier von 2 Wochen, was allerdings praxisfern ist) hat unverzüglich dann eine Entscheidung über die Hilfestellung zu erfolgen.

Exkurs:

Die Top 10 beliebtesten Einwände des Jugendamts:

1. Schulprobleme sind Angelegenheit der Schule und nicht des Jugendamts.

Dies ist grundsätzlich richtig. Schulische Leistungen genießen den Vorrang gegenüber der Jugendhilfe. Wo aber (z. B. im Falle von AD(H)S oder TS) keine institutionalisierte Förderung besteht, ist Jugendhilfe zu gewähren.

2. Privatschulbetreuung ist kein Leistungstatbestand nach dem SGB VIII.

Dies ist falsch, da die Leistungstatbestände bzw. der Katalog der Hilfearten im SGB VIII nicht abschließend ist.

3. Für AD(H)S/TS ist die Krankenkasse zuständig.

Dies ist grundsätzlich nicht falsch, was jedoch nicht bedeutet, dass die von der Krankenkasse gewährten Sachleistungen bzw. therapeutischen Hilfe abschließend sind. Für weitergehende Leistungen, welche nicht zum Leistungsspektrum der Krankenkasse gehören, ist das Jugendamt zuständig.

4. TS ist die Körperbehinderung, für die das Landessozialamt zuständig ist.

Dies ist falsch, wenn eine (drohende) seelische Behinderung diagnostisch gesichert ist. In diesem Fall ist das Jugendamt zuständig.

5. Ein ärztliches Gutachten kann nur vom Gesundheitsamt erstellt werden.

Dies ist falsch, worauf bereits hingewiesen wurde. Es spricht im Übrigen auch nichts dagegen, dass Jugendämter auch einzelne fachärztliche Atteste des behandelnden Arztes anerkennen. Soweit sie dies nicht tun, haben sie sich allerdings dem Verfahren nach § 14 Abs. 5 SGB IX zu unterziehen (Beauftragung von 3 wohnortnahen Sachverständigen).

6. AD(H)S/TS-Kinder gehören auf die Sonderschule.

Es ist nicht einzusehen, dass normal- oder überdurchschnittlich begabte Kinder und Jugendliche nur weil sie Verhaltensauffälligkeiten an den Tag legen bzw. Defizite im Bereich der sozialen Kompetenz haben, an eine Sonderschule überwiesen werden. Sofern allgemein bildende Schulen nicht in der Lage sind, derartige Kinder angemessen zu fördern, kommt nur eine Privatschulbetreuung in Betracht, für deren Kosten die Jugendämter einzustehen haben.

7. Für die Kosten der Jugendhilfe sind leistungsfähige Eltern vorleistungspflichtig.

Dies ist ebenfalls falsch, da Jugendhilfeleistungen grundsätzlich kostenlos erbracht werden. Lediglich im Falle stationärer Hilfeleistungen können die Personensorgeberechtigten zum Kostenersatz in dem Umfang herangezogen werden, wie sie Aufwendungen ersparen.

8. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, nachdem das Jugendamt zugestimmt hat.

Dies ist grundsätzlich richtig und beruht auf dem von Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass die Wahl der Jugendhilfemaßnahme Ausdruck eines kooperativen Entscheidungsprozesses zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten einerseits und Jugendamt andererseits sein muss. Dies ist in § 15 Abs. 1 Satz 5 SGB IX zwischenzeitlich auch gesetzlich normiert. Allerdings gibt es Ausnahmen, wonach auch die Jugendhilfeträger zur Kostenerstattung selbst beschaffter Maßnahmen verpflichtet sind.

Dies gilt insbesondere dann, wenn das Jugendamt unaufschiebbare Leistungen nicht rechtzeitig erbringen kann oder eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Praktisch bedeutsam kann dies insbesondere in Fällen von Schulverweisen werden bzw. im Fall eines negativen Abschluss der Erprobungsstufe, wenn eine geeignete öffentliche Schule, an der das Kind oder der Jugendliche angemessen gefördert werden kann, nicht zur Verfügung steht.

9. Vor der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen ist die Frage, wo das Kind/der Jugendliche angemessen gefördert werden kann, in einem Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (VOSF) zu klären.

Mit dieser in der Praxis häufig verwendeten Auffassung versuchen Jugendämter eine beantragte Privatschulbetreuung zu umgehen, in dem von den Schulbehörden die Feststellung getroffen werden soll, dass das Kind oder der Jugendliche auch an einer öffentlichen Schule angemessen gefördert werden kann. Die Rechtsprechung hat dies verschiedentlich zum Anlass genommen festzustellen, dass eine Verpflichtung sich einem derartigen Verfahren zu unterziehen, nicht besteht. Letztlich kommt es jedoch auch hier wieder auf den Einzelfall an, so dass derartige Fragestellungen ggf. mit einem einschlägig fachkundigen Rechtsanwalt besprochen werden sollten.

10. Für die beantragte Maßnahme stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Erstaunlicherweise hört man auch das hin und wieder. Hier gilt der alte Juristengrundsatz: „Geld hat man zu haben“. Dies gilt erst recht für die öffentliche Hand, die nicht zahlungsunfähig werden kann und das Geld im Zweifel überplanmäßig oder außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen hat.

D. Rechtsschutz

Ist nach drei Monaten über Ihren Antrag noch nicht entschieden, so haben Sie die Möglichkeit, eine sog. Untätigkeitsklage zum Verwaltungsgericht zu erheben.

Im Falle eines positiven Bescheides innerhalb der 3-Monats-Frist kann man Sie beglückwünschen. Aus juristischer Sicht interessanter ist jedoch der Bescheid mit dem Ihr Antrag auf Jugendhilfeleistungen abgelehnt wird (vollständig oder teilweise) oder mit dem Sie etwas anderes als beantragt zugesprochen erhalten (auch das kann gelegentlich der Fall sein). Gegen einen solchen Bescheid können Sie binnen eines Monats Widerspruch erheben, sofern er – was regelmäßig der Fall sein wird – eine (zutreffende) Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung hingegen falsch, unvollständig oder überhaupt nicht vorhanden, beträgt die Widerspruchsfrist 1 Jahr.

Im Widerspruchsverfahren wird, sofern das Jugendamt Ihrem Widerspruch nicht abhilft und einen

Bewilligungsbescheid erlässt, die Rechtmäßigkeit des Ablehnungsbescheides nochmals in umfassender Weise geprüft. Am Ende des Widerspruchsverfahrens steht der Widerspruchsbescheid. Sollte dieser innerhalb von 3 Monaten nach Erhebung Ihres Widerspruchs nicht erlassen worden sein, haben Sie wiederum die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage zum Verwaltungsgericht. Wird durch den Widerspruchsbescheid Ihr Widerspruch zurückgewiesen, können Sie – vorausgesetzt auch der Widerspruchsbescheid enthält eine zutreffende und vollständige Rechtsbehelfsbelehrung – binnen Monatsfrist Klage zum Verwaltungsgericht erheben. Dort wird die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides in der Fassung, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, umfassend geprüft.

Da verwaltungsgerichtliche Verfahren in der Regel recht lange dauern und auch der Gesetzgeber keine Vorgaben diesbezüglich getroffen hat, hilft die Klage zum Verwaltungsgericht häufig nicht allein. Insbesondere in den Fällen, in denen die Eltern die Kosten der beantragten Jugendhilfemaßnahme nicht selbst vorfinanzieren können, hilft hier ein Antrag an das Verwaltungsgericht auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. In einem derartigen Eilverfahren wird „summarisch“, wie die Juristen dies ausdrücken, geprüft, ob ein Anspruch auf die beantragten Jugendhilfeleistungen voraussichtlich besteht.

Zu den Kosten einer derartigen gerichtlichen Auseinandersetzung ist zu sagen, dass grundsätzlich derjenige die Kosten trägt, der den Rechtsstreit verliert. Die Höhe der Kosten bemisst sich im Einzelfall nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit. Rechtsschutzversicherungen treten hier grundsätzlich nicht mit Leistungen ein, da regelmäßig nur sozialgerichtliche Rechtsstreitigkeiten, nicht aber verwaltungsgerichtliche Verfahren versichert sind. Im Einzelfall besteht jedoch die Möglichkeit, sofern eine Anspruchsberechtigung besteht, Prozesskostenhilfe sowohl für ein Klageverfahren als auch für ein Eilverfahren zu beantragen.

E. Kostenersatz (Grundzüge)

§ 92 SGB VIII eröffnet dem Jugendhilfeträger die Möglichkeit, die Personensorgeberechtigten, das Kind oder den Jugendlichen zu den für die Hilfeleistung aufzubringende Kosten heranzuziehen.

Dies gilt sowohl für die Kosten für die H.z.E. als auch für die Kosten der Eingliederungshilfe.

Bei der H.z.E. ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Hilfeangebote kostenpflichtig sind. Für Sie als Betroffene ist hier insbesondere von Bedeutung, dass Erziehungsberatung, Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe (§§ 28, 30 SGB VIII) kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind hingegen kostenpflichtig (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX), jedoch nur dann, wenn Maßnahmen in teilstationären oder vollstationären Einrichtungen in Anspruch genommen oder durch Pflegefamilien gewährt werden. Ob wohl der Gesetzgeber nur von seelisch behinderten Kindern spricht, gilt insoweit die Kostenersatzpflicht auch für diejenigen Hilfeempfänger, die lediglich von einer Behinderung bedroht sind.

Im Regelfall übernimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) die Kosten der Maßnahme und zieht die erstattungspflichtigen Personen in dem Umfang, wie sie zum Kostenersatz verpflichtet sind, heran (§ 92 Abs. 3 SGB VIII).

Härtfallregelungen sieht der Gesetzgeber ebenfalls vor: so erfolgt keine Heranziehung zum Kostenersatz im Einzelfall, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden, sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde oder wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.

Lebten die Eltern oder ein Elternteil vor Beginn der Hilfe mit dem Kind/Jugendlichen zusammen, so werden sie in der Regel nur in Höhe der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen (in der Regel durch Pauschalbeträge) zu den Kosten herangezogen.

Hier ist eine detaillierte Prüfung der einzelnen Positionen regelmäßig sinnvoll, da Jugendämter häufig nicht erstattungsfähige Kosten von den Eltern ersetzt verlangen. Einzelheiten würden hier den Rahmen der Darstellung sprengen, sodass ich Ihnen an dieser Stelle nur empfehlen kann, etwaige Bescheide der Jugendämter exakt zu überprüfen und hier ggf. auch fachkundige juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

F. Allgemeine Handlungsempfehlungen

1. Haben Sie keine Scheu vor dem Jugendamt! Betrachten Sie das Amt als Dienstleister, dessen Leistungen von Ihnen finanziert werden. Bedenken Sie, dass die Mitarbeiter des Jugendamts den gesetzlichen Auftrag haben, Ihnen zu helfen.
2. Nehmen Sie Termine beim Jugendamt möglichst zu zweit wahr. Eltern unterstreichen hierdurch ihre Bereitschaft, sich der Lösung des Problems gemeinsam zu stellen. Alleinerziehende Mütter oder Väter sollten nach Möglichkeit eine Vertrauensperson mitnehmen, welche letztlich auch als Zeuge hilfreich sein kann.
3. Haben Sie kein blindes Vertrauen gegenüber Auskünften des Jugendamts, die häufig nicht frei von fiskalischen Interessen sind bzw. auch nicht immer im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung stehen.
4. Bleiben Sie stets sachlich, höflich und bestimmt.
5. Stellen Sie auf jeden Fall einen Antrag auf Jugendhilfeleistungen, sofern Sie eine Inanspruchnahme beabsichtigen.
6. Beachten Sie einzuhaltende Rechtsmittel- oder Rechtsbehelffristen. Eine Missachtung hat möglicherweise Rechtsverluste zur Folge.
7. Seien Sie grundsätzlich auch offen für Gegenvorschläge. Lehnen Sie diese nicht von vornherein ab, sondern zeigen Sie grundsätzlich eine Bereitschaft zur Mitwirkung.

8. Machen Sie keine unüberlegten verbindlichen Zusagen. Besprechen Sie Vorschläge des Jugendamts ggf. mit einer Person Ihres Vertrauens.
9. Scheuen Sie sich ebenfalls nicht vor der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe. Manche Jugendämter sehen in ihr zwar nicht selten sofort einen feindlichen Akt. Gerichte sind jedoch dazu da, bei Meinungsverschiedenheiten behilflich zu sein, eine Entscheidung zu treffen oder zu schlichten. Machen Sie dies ggf. Jugendamtsmitarbeitern deutlich, die eine Klage als persönliche Beleidigung betrachten.
10. Last but not least: Haben Sie auch Verständnis für die Mitarbeiter des Jugendamts, die häufig auch nicht so handeln können, wie sie dies gerne würden. Sie sind häufig auch gezwungen, Auffassungen ihrer Vorgesetzten zu vertreten, welche sie ausdrücklich nicht teilen. Darüber hinaus stehen sie auch als Mitarbeiter von Kommunen bekanntlich unter einem erheblichen Druck, Kosten sparen zu müssen, was selbstverständlich kein Anlass dafür sein kann, berechnete Ansprüche von Hilfesuchenden zurückzuweisen.

G. Ausblick

Die ausgesprochen großzügige Gestaltung des Instrumentariums der Hilfemöglichkeiten nach dem SGB VIII sowie die vereinzelt auch kinder- und jugendfreundliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hat bereits häufiger zu Versuchen geführt, durch politische Einflussnahme von Interessenverbänden der Kreise, Städte und Gemeinden, die Jugendhilfeträger sind, eine Veränderung der Anspruchsgrundlagen zu erreichen. So ist neben einer ersatzlosen Streichung des § 35a auch die Forderung erhoben worden, die Vorschrift weiter einzuschränken und nur bei wesentlichen seelischen Behinderungen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe vorzusehen. Bei Kindern und Jugendlichen mit einer anderen seelischen Behinderung sollte die Eingliederungshilfe als Ermessensleistung gewährt werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 06.05.2004 mehrheitlich den Änderungsentwurf des Bundesrates abgelehnt. Ein erneuter Angriff auf das SGB VIII sollte durch das bereits erwähnte Tagesbetreuungsausbaugesetz erfolgen, welches neben einer Ergänzung und Präzisierung des § 35a SGB VIII auch Änderungen bei den Kostenvorschriften, auf die ich eben kurz hingewiesen habe, vorsah und Kostenregelungen stärker an der wirtschaftlichen Leistungskraft der Eltern orientieren wollte.

Da diese Vorschriften jedoch der Zustimmung des Bundesrates unterliegen, hat der Bundestag in seiner Sitzung vom 28.10.2004 hierüber keinen Beschluss gefasst, sondern die Angelegenheit zunächst vertagt. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Reformüberlegungen zu gegebener Zeit wieder aufgegriffen werden. Es gilt also die weitere Entwicklung zu beobachten.

Online veröffentlicht auf www.tourette.de